

Haltung des ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienstes Hospizinitiative Kreis Viersen e.V. zum Thema assistierter Suizid

Am 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht zum §217 entschieden:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“

Die hauptamtlichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Hospizinitiative Kreis Viersen e.V.

- begleiten Menschen jeglicher Herkunft, Weltanschauung und Religion.
- respektieren einen geäußerten Wunsch des Betroffenen auf selbstbestimmtes Sterben und weichen Gesprächen über Suizidwünsche nicht aus. An erster Stelle steht bei diesen Gesprächen die Klärung, warum das Leben für eine betroffene Person aus ihrer Sicht nicht mehr lebenswert erscheint.
- klären verständlich über die hospizlich-palliativen Versorgungsmöglichkeiten auf und erläutern alternative Optionen.
- bieten **keine Beihilfe zum Suizid** an.
- **beschaffen keine Medikamente** und **vermitteln keine entsprechenden Kontakte** für einen assistierten Suizid.

Suizid und Suizidbeihilfe sind rechtlich zulässige Möglichkeiten.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf und keine Verpflichtung unsererseits, Beihilfe zum Suizid zu leisten.

Wenn ein Mensch sich für einen assistierten Suizid entscheidet, lassen wir ihn nicht allein!

Wir begleiten ihn, wenn das sein Wunsch ist, bis zum Tod, ohne bei der Einnahme und Verabreichung des zum Tode führenden Medikamentes zu unterstützen.

Viersen, im März 2025